

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neudorfstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinspreise können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Fliß, Reichenbrand.

Nr 17

Sonnabend, den 27. April

1918

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 25. April 1918.

Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz ausschließlich Limbad.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (abgedruckt in der Schiffschen Staatszeitung Nr. 78 vom 5. April 1918) wird in teilweiser Abänderung der für den Bezirk bisher geltenden Vorschriften, insbesondere der amtschauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 208 vom 26. Juli 1917) folgendes bestimmt:

A. Kohlenbezugscheine.

§ 1. Von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung wird dem Kommunalverband Chemnitz-Land eine bestimmte Menge von Brennstoffen zugeteilt und eine dementsprechende Anzahl von Bezugscheinen zur Verfügung gestellt.

Die Bezugscheine (grüne Farbe) lauten auf je einen Eisenbahnwagen zu etwa 15 Tonnen. Sie werden von der Amtshauptmannschaft abgelempelt und mit Unterschrift versehen verteilt; dabei werden die Händler im allgemeinen nach dem Verhältnis ihres früheren Umsatzes berücksichtigt.

§ 2. Anträge auf Ausstellung dieser Bezugscheine seitens der Kohlenhändler sind zwischen dem 5. und 8. eines jeden Monats und zwar für den folgenden Monat bei der Bezirkskohlenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz einzureichen. Später einlaufende Anträge können zur Befreiung für den nächsten Monat nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3. Falls die Belieferung der Bezugscheine sich erheblich verzögern sollte, muß der Bezirkskohlenstelle schriftliche Mitteilung gemacht werden. Es wird alsdann für bevorzugte Belieferung Sorge getragen werden.

§ 4. Die bis jetzt von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausgestellten Bestellscheine, welche bis zum 30. April nicht beliefert sind, verfallen mit diesem Tage.

§ 5. Da in der Zuweisung des Reichskohlenkommissars für den Bezirk der Landabsatz nicht inbegriffen ist, wird in Zukunft denjenigen Kohlenhändlern, die durch Geschirr Kohlen direkt von den Schächten aus dem Lugau-Deilschiger Revier holen, auch weiterhin ein **Bestellschein** erteilt werden. Der Bestellschein enthält den Vermerk: „Nur mit Geschirr direkt ab Schacht lieferungsberichtig“.

Bei der Ueberlastung der Eisenbahn wird auf diese Art der Kohlenbeschaffung besonders hingewiesen. Die hierfür eingeforderten Bestellscheine werden bis auf weiteres in voller Höhe bewilligt werden.

B. Kohlenarten.

§ 6. Das am 1. Mai 1918 neubeginnende Wirtschaftsjahr wird in ein Sommerhalbjahr (1. Mai bis 30. September) und ein Winterhalbjahr (1. Oktober bis 30. April 1919) eingeteilt. Für das Sommerhalbjahr wird eine Kohlengrundkarte (gelb) über 20 Zentner (20 Abschnitte zu je 1 Zentner), für das Winterhalbjahr eine solche (rot) über 32 Zentner (32 Abschnitte zu je 1 Zentner) ausgegeben.

§ 7. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in § 5 der amtschauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 können in Zukunft **mit Genehmigung der Gemeindebehörde** mehrere Abschnitte der Sommerkarte gleichzeitig beliefert werden.

Je nach dem Umfange der Kohleneingänge kann die Gemeindebehörde diese Belieferungsgenehmigung bis zum vollen Nennwert der Sommerkarte und daran anschließend auch der Winterkarte ausdehnen. In den Unterausgleichbezirken steht die Genehmigungserteilung allein deren Vorstehenden zu.

§ 8. Für Kleingewerbe bleibt die Kohlenausgabekarte (blau) mit 20 Abschnitten zu je 1 Zentner bestehen. Sie darf erst beliefert werden, nachdem die Belieferung der Kohlengrundkarte in der Gemeinde sichergestellt ist.

§ 9. Für Behörden, öffentliche Anstalten, Volkshäuser, Kirchen, Schulen, Gast- und Schankwirtschaften, Mangelen und ähnliche Anstalten und Betriebe, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Beschaffung wichtiger Lebensmittel aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen dringenden Gründen im öffentlichen Interesse unbedingt geboten ist, werden wie bisher auf Antrag Bezugscheine ausgegeben.

§ 10. Die Händler liefern am 1. eines jeden Monats den Gemeindebehörden die belieferten Kohlenabschnitte, nach vollbelieferter Karte auch den Kartenzopf zur Kontrolle ab.

C. Meldepflicht.

§ 11. Jeder Kohlenhändler meldet sofort seinen jeweiligen Eingang an Kohlen, Briquets usw. der Gemeindebehörde, welche ihrerseits pünktlich am 14. und 30. jeden Monats der Bezirkskohlenstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Eingangsmeldung zu erstatten hat.

Die bisherigen Wochenmeldungen der Gemeindebehörde fallen weg. Die durch Landabsatz eingeführte Kohle muß mit gemeldet werden, jedoch getrennt von den übrigen Eingängen.

D. Strafbestimmungen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (§ 32) bestraft. 167. H. K. Chemnitz, am 22. April 1918. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungssteuerzettel** im allgemeinen beendet ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerermessung zu melden.

Reichenbrand, am 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungssteuer betr.

Am 30. April dieses Jahres wird der 1. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig und ist **spätestens bis zum 21. Mai dieses Jahres** bei Vermeidung des Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuerermessung zu entrichten.

Reichenbrand, am 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Der 1. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer ist fällig und bis spätestens den 21. Mai 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 27. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Impfungen in Rabenstein.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. **Heinemann** wie folgt statt:

I. Die Erstimpfungen:

Mittwoch, den 8. Mai, nachmittags 3 Uhr.

für alle Impflinge nach der Reihenfolge des Alphabets der Familiennamen,

(Nachschau: Mittwoch, den 15. Mai, nachm. 3 Uhr)

in Köhlers Gastwirtschaft hier, Talstraße 8.

II. Die Wiederimpfungen der Volksschüler:

Montag, den 6. Mai 1918, vormittags 11 Uhr Knaben, 1/2 12 Uhr Mädchen,

(Nachschau: Montag, den 13. Mai, vormittags 11 Uhr Knaben, 1/2 12 Uhr Mädchen)

in der Zentralschule.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Der 1. Termin der Gemeindeeinkommen-Steuer

ist fällig gewesen. Es wird aufgefordert, diese Steuer **unmehr angehäuft** zu entrichten, da das Mahn- und Beitreibungsverfahren alsbald beginnen muß und die Säumnigen die dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten sich selbst zuschreiben haben würden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. d. M. ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist **spätestens bis zum 21. Mai dieses Jahres** an die hiesige Ortssteuerermessung abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Landwirte,

die noch Kartoffeln auf C/C Marken abgegeben haben, werden ersucht, die C/C Marken bis spätestens **Dienstag, den 30. April 1918** im Gemeinbeamt abzugeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. April 1918.

Kartoffelland auf Rittergut Niederrabenstein

wird noch **Montag, den 29. April**, vorm. 8—9 Uhr im **Kathaus, Zimmer 2**, verlost. Anweisung des Landes nachm. von 2 Uhr ab. Berücksichtigt werden in erster Linie solche Einwohner, die bisher noch kein Land erhalten haben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Die Landesverkehrsarten für Magermild, Quark und Käse

werden **Montag, den 29. April 1918 von 7—8 Uhr abends** in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute für Brotpflege ausgegeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der **Reichsunterstützung** und der **Sonderunterstützung** an die Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften für den **Monat Mai 1918** soll am

Dienstag, den 30. April d. J.

von **vorm. 8—12 Uhr** für die Markeninhaber 1—260

und **nachm. 2—5 Uhr** für die Markeninhaber 261—Ende

im hiesigen **Kathaus**

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. April 1918.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am **Sonntag Cantate**, den 28. April, Vorm. 1/2 9 Uhr Predigt Gottesdienst: Warrer Rein.
Vorm. 11 Uhr Unterredung mit der weiblichen Jugend: Derselbe.
Dienstag Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.
Amtswoche: Hilfsgeistlicher Schwarz.

Parochie Rabenstein.

Am **Sonntag Cantate**, 28. April, Vorm. 1/2 8 Uhr Christenlehre mit den Jungfrauen: Warrer Kirchbach.
Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Leibhold.
Co. Jünglingsverein: Vorm. 1/2 8 Uhr Versammlung im Pfarrhause zum Abmarsch nach Chemnitz; nach Besuch des Gottesdienstes in der Nicolikirche Besichtigung der städtischen Feuerwache. — Abends 8 Uhr Versammlung im Pfarrsaal.
Montag, 29. April, Abends 8 Uhr IV. religiöser Vortrag im Weißen Adler; Pastor Schneider-Döbeln: „Der herrlichste Sieg“.
Mittwoch, 1. Mai, Versammlung des ev. Jungfrauenvereins 1. Abteilung.

Donnerstag, 2. Mai, 8 Uhr Kindergottesdienstvorbereitung: Hilfsgeistlicher Leibhold.
Freitag, 3. Mai, 8 Uhr Kriegsgedächtnis: Derselbe.
Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leibhold.

Siegmars. Der hiesige seit 1873 bestehende Turnverein, der bisher seine Übungen in einer zum Gasthause gehörigen Halle abhielt, hat dieser Tage ein an der Friedrich-August-Straße sehr günstig gelegenes Grundstück von ungefähr 6000 qm erworben, um nach dem Kriege ein eigenes Heim darauf zu errichten. Herr Fleischermeister Emil Reichsenring schenkte aus diesem Anlaß dem Turnverein zum dauernden Gedächtnis seines auf dem Felde der Ehre gefallenen Sohnes 1200 Mark zur Errichtung einer Leutnant-Willi-Reichsenring-Stiftung. Der Verein zählt z. Bt. 200 Mitglieder, wovon 150 unter den Fahnen stehen. Selber sind ein Teil der besten Turner fürs Vaterland gefallen. Da die alte Turnstätte den Anforderungen eines geregelten Turnbetriebes nicht mehr entspricht, sah sich der Verein zum

Ankauf eines eigenen Grundstücks genötigt, um nach Heimkehr seiner Krieger den Turnbetrieb wieder voll aufnehmen zu können. Dem Verein sind durch diesen Grundstückskauf ansehnliche Ausgaben erwachsen, doch hofft er, von Freunden und Gönnern, die ihm schon oft ihr Wohlwollen erwiesen haben, bei diesem wichtigen Schritt auch diesmal freundliche Unterstützung zu finden.

K-A-Seife

zur Sonderverteilung eingetroffen.

Drogerie Siegmars

Fernsprecher 180. Erich Schulze.